

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung zur vorläufigen Unterbringung von geflüchteten Menschen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen

- nichtamtliche Lesefassung -

Der Kreistag des Landkreises Oberhavel hat unter Zugrundelegung des § 11 Absatz 2 des Gesetzes über die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Land Brandenburg sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Landesaufnahmegesetz – LAufnG) vom 15.03.2016 (GVBl.I/16, [Nr. 11]) und §§ 3 Absatz 1 Satz 2, 28 Absatz 2 Ziffer 9 in Verbindung mit § 131 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) sowie §§ 1, 2 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) in den jeweils geltenden Fassungen in seiner Sitzung vom 16.05.2018 mit Beschluss Nr. 5/0258 folgende Satzung, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 11.05.2020, beschlossen:

§ 1

Einrichtung der vorläufigen Unterbringung

- (1) Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung sind Gemeinschaftsunterkünfte, Wohnungsverbände und Übergangswohnungen, welche der vorläufigen Unterbringung von ausländischen geflüchteten Menschen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen, für die der Landkreis Oberhavel zur Aufnahme nach den §§ 4 und 9 LAufnG verpflichtet ist, dienen.
- (2) Benutzerinnen und Benutzern einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung sind Personen gemäß § 4 LAufnG, die in diese Einrichtung durch Zuweisungsentscheidung des Landkreises Oberhavel zur vorläufigen Unterbringung zugewiesen werden.
- (3) Das Nutzungsverhältnis zwischen dem Landkreis Oberhavel und den Benutzerinnen und Benutzern ist öffentlich-rechtlich (§ 11 Absatz 1 Satz 1 LAufnG).

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Die Nutzung der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung ist gebührenpflichtig, wenn das anrechenbare Einkommen der Benutzerinnen und Benutzer im Sinne des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) den nach § 29 SGB XII jeweils geltenden Regelsatz übersteigt. Sofern erforderlich, sind Bereinigungen für regelsatzgedeckte Bedarfe (z. B. Strom, Möblierung usw.) entsprechend der Regelsatzverordnung vorzunehmen. Festgestellte Mehrbedarfe von Benutzerinnen und Benutzern (z. B. für Schwangere, Alleinerziehende) sind vom bereinigten Einkommen abzuziehen. Dies gilt für Personen einer Bedarfsgemeinschaft nach §§ 19, 27 SGB XII entsprechend.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag, ab dem die Benutzerin beziehungsweise der Benutzer die Einrichtung der vorläufigen Unterbringung benutzt oder aufgrund der Zuweisungsentscheidung des Landkreises Oberhavel nutzen kann. Sie endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an eine mit der Aufsicht und der Verwaltung der Einrichtung der vorläufigen Unterbringung beauftragte Arbeitskraft des Landkreises Oberhavel oder an eine vom Landkreis Oberhavel beauftragte dritte Person bzw. mit dem Widerruf der Zuweisung.

§ 3

Gebührensuldnerinnen und Gebührenschuldner

- (1) Gebührensuldnerinnen und Gebührenschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung.
- (2) Eltern haften gesamtschuldnerisch für die Gebühren ihrer minderjährigen Kinder. Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner haften gesamtschuldnerisch füreinander.

§ 4

Erhebung von Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch den Landkreis Oberhavel mit einem schriftlichen Gebührenbescheid von der Benutzerin oder dem Benutzer erhoben.
- (2) Die Gebühr für den ersten Monat wird mit dem Tag der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In der Folgezeit ist die Gebühr jeweils monatlich im Voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Monats an die Kreiskasse des Landkreises Oberhavel zu zahlen.
- (3) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Der Auszugstag wird als ein voller Tag abgerechnet.
Bei einer Verlegung in eine andere Einrichtung im Landkreis Oberhavel ist die Tagesgebühr nur einmal zu entrichten.

- (4) Zuviel im Voraus entrichtete Gebühren werden erstattet.
- (5) Vorübergehende Abwesenheitszeiten durch z. B. Krankenhausaufenthalte, besuchsweise oder arbeitsbedingte Aufenthalte an anderen Orten, Urlaube, Schulbesuche, Kuren oder ähnliches entbinden nicht von der Gebührenpflicht.

§ 5

Höhe der Gebühren

- (1) Die monatliche Nutzungsgebühr beträgt für die in § 4 Nummer 4 LAufnG genannten Personen 225,00 Euro pro Person und Monat.
- (2) Die monatliche Nutzungsgebühr für Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungsverbände beträgt für die in § 4 Nummer 3 sowie 5 bis 8 LAufnG genannten Personen:
 - a) 225,00 Euro pro Person und Monat bei einem Aufenthalt bis zu einem Jahr,
 - b) 450,00 Euro pro Person und Monat bei einem Aufenthalt von mehr als einem Jahr.
- (3) Die monatliche Nutzungsgebühr für Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungsverbände beträgt für die in § 4 Nummer 1 und 2 LAufnG genannten Personen:
 - a) 225,00 Euro pro Person und Monat bei einem Aufenthalt von bis zu sechs Monaten,
 - b) 450,00 Euro pro Person und Monat bei einem Aufenthalt ab sechs Monaten.
- (4) Für Übergangswohnungen werden Gebühren in Höhe des monatlichen Mietzinses zuzüglich der Betriebskosten erhoben.
- (5) Ist die Differenz nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung zwischen dem anrechenbaren Einkommen und Regelsatz niedriger als die in den vorhergehenden Absätzen festgelegte Nutzungsgebühr, ist diese entsprechend zu verringern.

§ 6

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

- (1) Nimmt die Benutzerin oder der Benutzer eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit auf, hat die Person dies nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) spätestens am dritten Tag nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit der zuständigen Behörde des Landkreises Oberhavel zu melden.
- (2) Jede Gebührenschuldnerin und jeder Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Erhebung der Benutzungsgebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise vorzulegen.
- (3) Die Benutzerin oder der Benutzer hat dem Landkreis Oberhavel jede Änderung der Einkommensverhältnisse unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als gebührenpflichtige Benutzerin oder gebührenpflichtiger Benutzer einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 6 Absatz 2 dieser Satzung die zur Erhebung der Nutzungsgebühr erforderlichen Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt sowie Nachweise nicht vorlegt,
 - b) entgegen § 6 Absatz 1 und 3 dieser Satzung eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Absatz 3, 2. Halbsatz Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Oberhavel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 27.09.2000, Beschlussnummer 2/0147, außer Kraft.

Oranienburg, den 11.05.2020

Ludger Weskamp
Landrat